



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

14 . Februar 2012

**Unentgeltliche Übertragung von Strandflächen (sogen. Perlebucht) an die
Gemeinde Büsum gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2011/2012
Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes
Schleswig-Holstein vom 10. Februar 2012**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die beiliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Einwilligung zu der Übertragung an die Gemeinde Büsum.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Olaf Bastian



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Vorsitzender
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

10. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Gemeinde Büsum hat in den 70er Jahren auf eigene Kosten einen Sandstrand in der Perlebucht aufgespült. Sie nutzt und unterhält diese Anlage seitdem auch. Die Gemeinde Büsum beabsichtigt nun, den Sandstrand Perlebucht touristisch aufzuwerten und die Strandinfrastruktur umfassend zu modernisieren. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr begleitet dieses Projekt positiv und begrüßt die geplanten Maßnahmen. Der Gemeinde Büsum soll daher für die touristische Aufwertung der Perlebucht auch eine Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft gewährt werden. Für eine Förderung ist es allerdings erforderlich, dass die Eigentumsverhältnisse am Sandstrand Perlebucht abschließend geklärt sind. Dies ist momentan bei den Flächen der Perlebucht nicht der Fall.

Nach § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) stehen einem Land unentgeltliche Nutzungsbefugnisse an dem Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen zu, wenn unter anderem die Nutzung öffentlichen Interessen dient und der Bund durch die Nutzung nicht in der Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben beeinträchtigt wird. Wenn durch die Nutzung Land- und Hafensflächen gewonnen und hierauf Bauwerke errichtet werden, wird das Land kraft Gesetzes Eigentümer.

Schriftliche Unterlagen über die Geltendmachung von Nutzungsbefugnissen in der Perlebucht nach § 1 Abs. 3 WaStrG durch das Land liegen nicht vor. Es ist jedoch gemeinsames Rechtsverständnis von Bund und Land, dass das Land in den 70er Jahren von seinem unentgeltlichen Nutzungsrecht an den Flächen der Perlebucht Gebrauch gemacht hat und Eigentümer dieser Flächen geworden ist. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirt-

schaft und Verkehr hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (WSD) gebeten, dies entsprechend schriftlich zu bestätigen.

In Abstimmung mit der WSD und dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat die Gemeinde Büsum im Dezember 2011 beantragt, ihr die Nutzung für den Bereich des Sandstrandes Perlebucht unentgeltlich zu gewähren und den überwiegenden Teil der Flächen zu übereignen.

Da das Land an der Perlebucht in Büsum zu keinem Zeitpunkt Eigentum für eigene Zwecke begründen, sondern diese Rechtsposition stets nur in durchleitender Funktion wahrnehmen wollte, soll das nach § 1 Abs. 3 WaStrG an das Land übergegangene Eigentum nach Bestätigung durch die WSD auf die Gemeinde Büsum weiter übertragen werden. Die Übertragung des Eigentums und der Nutzungsbefugnisse sollen auch im Verhältnis von Land zur Gemeinde unentgeltlich erfolgen. Dies rechtfertigt sich u.a. aus der Tatsache, dass die Gemeinde Büsum die Sandvorspülung in den 70er Jahren auf eigene Kosten durchgeführt hat und seitdem auch unterhält. Darüber hinaus besteht wegen der besonderen touristischen Bedeutung der Gemeinde Büsum für die Westküste ein starkes Interesse des Landes an der Unterstützung des geplanten Projektes zur Modernisierung der Strandinfrastruktur.

Im Einzelnen sollen übertragen werden:

1. Nutzungsbefugnisse und Eigentum an dem Flurstück 392, Flur 1, Gemarkung Büsum in Größe von 192.494 qm. Die Fläche ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich.
2. Nutzungsbefugnisse für einen seeseitig des Sandstrandes Perlebucht (westlich des Flurstücks 392, Flur 1, Gemarkung Büsum) gelegenen achtzig Meter breiten Streifen zum Zweck des Badebetriebes.

Das Finanzministerium stimmt der unentgeltlichen Übertragung von Nutzungsbefugnissen und des Eigentums nach § 63 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 LHO zu. Da die in Rede stehenden Flächen größer als 5000 m² sind, ist der Finanzausschuss nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes 2011/2012 zu unterrichten.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang

Anlage: 1 Lageplan

